

# Weisung 202206002 vom 07.06.2022 – Aktualisierung der FW zur Alv – Änderungen beim Statusfeststellungsverfahren und der Antragsfrist APV bei Beantragung einer DVKA Ausnahmegenehmigung

**Laufende Nummer:** 202206002

**Geschäftszeichen:** GR 23 – 75024 / 75025 / 75336 / 75028a / 6801.4 / 6901.4

**Gültig ab:** 07.06.2022

**Gültig bis:** 07.06.2024

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:**

**Aufhebung von Regelungen:**

---

## Zusammenfassung

**Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen vom 16.07.2021 ist das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV weiterentwickelt worden. Die FW zu §§ 24, 25 und 336 SGB III wurden diesbezüglich überarbeitet. Stellen Personen einen Antrag auf Ausnahmevereinbarung bei der DVKA gelten ggf. Besonderheiten bei der Antragsfrist für ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag. Die FW zu § 28a SGB III wurde deshalb ergänzt.**

## 1. Ausgangssituation

1.1 Statusfeststellungsverfahren



Bundesagentur für Arbeit

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2970) ist das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV („Anfrageverfahren“) weiterentwickelt worden.

### 1.2 Antragsfrist APV

Der Antrag auf ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag gem. § 28a SGB III muss gem. § 28a Abs. 3 SGB III spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit oder Beschäftigung oder dem Beginn der Elternzeit oder beruflichen Weiterbildung, die zur Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag berechtigt, gestellt werden (Ausschlussfrist). Bei gleichzeitig gestelltem Antrag auf Ausnahmevereinbarung bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) sind ggf. Besonderheiten bei der Antragsfrist des Antrags auf Auslandsbeschäftigung zu beachten.

## 2. Auftrag und Ziel

### 2.1 Statusfeststellungsverfahren

Eine für die BA wesentliche Änderung ist, dass das Statusfeststellungsverfahren (sowohl das optionale als auch das obligatorische) ab 01.04.2022 auf die Feststellung einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit beschränkt ist, § 7a Abs. 2 Satz 1 SGB IV (sog. Elementenfeststellung). Eine Entscheidung über die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aufgrund einer Beschäftigung erfolgt nicht mehr. Die FW zu §§ 24, 25 und 336 SGB III wurden anlässlich der Änderung überarbeitet.

### 2.2 Antragsfrist APV

In Fällen einer Auslandsbeschäftigung wird von den Arbeitgebern ein Antrag auf Ausnahmevereinbarung bei der DVKA gestellt, wenn die Entsendevoraussetzungen nicht mehr vorliegen, der Arbeitnehmer jedoch weiterhin im Ausland eingesetzt werden soll. Wird der Antrag auf Ausnahmevereinbarung abgelehnt, hat der Arbeitnehmer nur noch über die Antragspflichtversicherung die Möglichkeit nach den deutschen Sozialversicherungsvorschriften versichert zu bleiben. Um einen nahtlosen Versicherungsverlauf durch eine Antragspflichtversicherung zu ermöglichen, hat der Auslandsbeschäftigte bzw. sein Arbeitgeber die Möglichkeit in dem Antrag auf Ausnahmevereinbarung vorsorglich, zur Fristwahrung, auch einen Antrag auf ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung nach § 28a SGB III zu stellen, für den Fall, dass die Ausnahmevereinbarung nicht zustande kommt. Die FW § 28a und der Antrag auf Auslandsbeschäftigung wurden diesbezüglich ergänzt.



### **3. Einzelaufträge**

Die Regionaldirektionen stellen im Rahmen der Fachaufsicht die Anwendung der aktualisierten Fachlichen Weisungen sicher.

Die Agenturen für Arbeit und Operativen Services kennen die aktualisierten Fachlichen Weisungen und wenden diese an.

### **4. Info**

Aufgrund der unter den Ziffern 2.1 und 2.2 aufgeführten Änderungen wurden folgende Dokumente aktualisiert und sind im Intranet abrufbar:

- FW zu §§ 24, 25, 28a und 336 SGB III
- § 28a - Antrag Auslandsbeschäftigung

Die aktualisierten Gesprächsleitfäden/ Arbeitshilfen 1.304 (EZ) und 3.304 (SC) sowie FAQ Kundenportal werden zum 07.06.2022 im BA-Intranet veröffentlicht.

Diese Dokumente sind verbindlich in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

### **5. Haushalt**

Entfällt

### **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift

